## REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



# **GELDWÄSCHEPRÄVENTION**

Newsletter Nr. 30 vom 3. Januar 2023

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Neues im Geldwäschegesetz, u. a. Barzahlungsverbot bei Immobilienerwerb
- Online-Anzeige Geldwäschebeauftragte auch mit Unternehmenskonto möglich
- Drittländerlisten aktualisiert
- Neue und aktualisierte Typologiepapiere der FIU, z. B. für Kfz-, Kunst- und Antiquitätenhandel
- Geldwäsche Immobiliensektor Clankriminalität (Veröffentlichung der AFCA)
- Übersetzung des FATF-Prüfberichts und weitere Informationen des Bundesministeriums der Finanzen zur abgeschlossenen FATF-Prüfung
- Jahresbericht 2021 der FIU
- Supranationale Risikoanalyse der EU-Kommission

# A. Neues im Geldwäschegesetz, u. a. Barzahlungsverbot bei Immobilienerwerb

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II (SGD II) wurde veröffentlicht. Es ist größtenteils am 28. Dezember 2022 in Kraft getreten (BGBI. Teil I - Nr. 55 vom 27. Dezember 2022). Artikel 4 des Gesetzes ändert auch einige Stellen des Geldwäschegesetzes. Beim Erwerb von inländischen Immobilien besteht für entsprechende Rechtsgeschäfte ab dem 1. April 2023 das Verbot, diese mittels Bargeld, Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen zu bezahlen. Das Verbot dieser Zahlungsarten gilt auch für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört (§ 16 a GwG n.F.). Gegenüber dem Notar muss nachgewiesen werden, dass keine verbotenen Mittel als Gegenleistung für den Erwerb eingesetzt wurden. Dies gilt nicht, wenn die geschuldete Gegenleistung einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt oder soweit sie über ein Anderkonto des mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragten Notars erbracht wird.

Für den Kreis der vom Regierungspräsidium Darmstadt beaufsichtigten Verpflichteten sind - rein geldwäscherechtlich - daneben insbesondere folgende Änderungen von Relevanz:

- Das Geldwäschegesetz enthält nun eine gesetzliche Definition des Immobilienbegriffes – nach dem neuen § 1 Abs. 7a sind Immobilien im Sinne des Geldwäschegesetzes Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes aufgeführt sind.
- Bei Mitteilungen an das Transparenzregister ab dem 1. Januar 2023 ist bei so genannten "fiktiven wirtschaftlich Berechtigten" eine Begründung dafür anzugeben, warum kein "tatsächlicher" wirtschaftlich Berechtigter eingetragen werden konnte (§ 19 Abs. 3 Satz 2 GwG). Dies kann dann der Fall sein, wenn nach umfassender Prüfung keine natürliche Person ermittelt werden konnte, die aufgrund der 25%-Regelung als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist (z. B. bei Streubesitz) oder wenn aufgrund von fehlenden Informationen nicht die komplette Eigentümer- und Kontrollstruktur nachvollzogen werden konnte. Eine Aktualisierung bereits vorhandener Registerangaben nur (!) zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ist jedoch nicht erforderlich (§ 59 Abs. 12 GwG).
  - Durch die Eintragung des Grundes kann der Verpflichtete der unter dem Aspekt der Verschleierung wirtschaftlichen Eigentums relevanteren zweiten Fallgruppe künftig risikoangemessen gegenübertreten. Die Begründung aus dem Transparenzregister ist als "eingeholte Information" über wirtschaftlich Berechtigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) GwG aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten, die das Transparenzregister im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen erstellt, werden dem Erstatter der Meldung übermittelt.
- Im Transparenzregister sollen spätestens ab 1. August 2023 auch Angaben zu Immobilien zu finden sein, die transparenzregisterpflichtigen Vereinigungen gehören. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie halten.

Das Gesetz trifft darüber hinaus umfassende Maßnahmen zur effektiven Umsetzung von Sanktionen, z. B. die Einrichtung einer "Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung" und ein neues Register, in dem Vermögenswerte sanktionierter Personen und Personengesellschaften erfasst werden sollen. Dieses Rechtsgebiet obliegt jedoch nicht der geldwäscherechtlichen Aufsicht des Regierungspräsidiums. Ich bitte daher um Verständnis, dass hierzu keine weiteren Ausführungen erfolgen.

# B. Online-Anzeigen Geldwäschebeauftragte auch mit Unternehmenskonto möglich

Zum Jahresbeginn 2023 wurde die hessenweite Online-Anzeige für Mitteilungen im Zusammenhang mit der Bestellung oder Entpflichtung von (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten überarbeitet. Soweit vorhanden können Sie die Anzeigen nun auch mit Hilfe Ihres Unternehmenskontos vornehmen. Nach mir vorliegenden Informationen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung war es leider technisch nicht möglich, bei einigen zentral vorgegebenen Seiten nichtzutreffende Begriffe zu ändern (z. B. "Anzeige" statt "Antrag"; juristische Person statt "Unternehmen/Gewerbetreibende"). Bitte lassen Sie sich davon nicht irritieren – die Fehler sind gemeldet. Bitte beachten Sie, dass die Anzeigen nur durch das geldwäscherechtlich verpflichtete Unternehmen selbst abgegeben werden können. Sie finden den Link zur neuen Online-Anzeige z. B. hier.

#### C. Drittländerlisten aktualisiert

Die FATF hat im Oktober 2022 erneut ihre Länderlisten aktualisiert. Neben Nordkorea und dem Iran ist nun auch Myanmar als Staat mit hohem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genannt (sogenannte "schwarze Liste"). Auf der Liste der Länder mit strategischen Mängeln (sogenannte "graue Liste") sind neu hinzugekommen die Demokratische Republik Kongo, Mosambik und Tansania – nicht mehr dort gelistet sind Nicaragua und Pakistan. Jeweils aktuelle Listen werden auf der Seite der <u>FIU</u> öffentlich eingestellt.

### D. Typologiepapiere der FIU

Die FIU hat im <u>internen Bereich</u> für Verpflichtete folgende Typlogiepapiere aktualisiert, die Ihnen beim Erkennen von Anhaltspunkten für Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung helfen sollen:

- Typologiepapier Nichtfinanzsektor
- Typologiepapier Kfz-Handel (enthält ein übersichtliches Merkblatt als Anhang)
- Typologien Kunst- und Antiquitätenhandel
- Typologien Korruption

#### Neu eingestellt wurden:

- Typologiepapier zur Sanktionsumgehung im Kfz-Handel und
- Auswertebericht Umweltkriminalität sowie eine Zusammenfassung dazu. Im Nichtfinanzsektor können demnach mögliche Risiken insbesondere in den Bereichen Imund Export und zwar in den Branchen Wildtierhandel, Holzhandel und Abfallhandel bestehen.

#### D. Geldwäsche – Immobiliensektor – Clankriminalität

Die Anti-Financial-Crime Alliance, eine Private-Public-Partnership, hat mit dem "Anhaltspunktepapier zur Geldwäsche im Immobiliensektor im Zusammenhang mit Clankriminalität" ein weiteres Dokument veröffentlicht. Es enthält spezifische Hinweise für unterschiedliche Verpflichtetengruppen, u. a. auch für Immobilienmakler, und wird ergänzt durch Business-Cases (praktische Fallbeschreibungen). Das Dokument können Sie ebenfalls über den <u>internen Bereich</u> für Verpflichtete der FIU einsehen.

## F. Übersetzung FATF-Prüfbericht und Pläne des Bundes

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat eine ins Deutsche übersetzte Fassung der Kurzform des FATF-Prüfberichts zur Verfügung gestellt. Sie finden das Dokument auf der Homepage unserer Behörde zum <u>Download</u>. An gleicher Stelle können Sie auch den <u>Monatsbericht</u> des BMF vom Oktober 2022 downloaden – darin befasst sich das Ministerium mit den aus dem Prüfbericht zu ziehenden Schlussfolgerungen und den geplanten Eckpunkten zur Optimierung der Bekämpfung der Finanzkriminalität in Deutschland, u. a. durch eine neue Bundesoberbehörde.

#### G. Jahresbericht 2021 der FIU

Bereits im September 2022 hat die FIU ihren Jahresbericht für das Jahr 2021 veröffentlicht. Der Bericht enthält ausführliche Auswertungen zu eingegangenen Verdachtsmeldungen, z. B. auch dazu, wie sich diese auf die meldenden Verpflichtetengruppen verteilen. 2021 gingen insgesamt 298.507 Verdachtsmeldungen bei der FIU ein, das waren 154.500 Meldungen mehr als im Vorjahr! Die Anzahl der Verdachtsmeldungen im Nichtfinanzsektor hat sich annähernd verdreifacht – ihr Anteil am Gesamtmeldeaufkommen liegt nun bei rund 2,7 %. Die größte Steigerung außerhalb des Finanzsektors hat vermutlich die Verordnung zu dem nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich bewirkt, die für rechtsberatende Berufe gilt – besonders Notare haben daraufhin deutlich mehr Verdachtsfälle gemeldet als früher. Aber auch Immobilienmakler und Güterhändler melden mehr – eine Übersicht hierzu finden Sie auf Seite 17 des Jahresberichts, den die FIU auf ihrer Homepage veröffentlicht hat.

### H. Supranationale Risikoanalyse der EU-Kommission

Am 27. Oktober 2022 hat die EU-Kommission ihre dritte supranationale Risikobewertung (SNRA) veröffentlicht. Gegenstand der SNRA ist eine Bewertung der spezifischen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt, die mit grenz-überschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehen. Die Analyse untersucht und bewertet auch Risiken im Nichtfinanzsektor, z. B. beim Handel mit hochwertigen Gütern oder im Zusammenhang mit der Entwicklung komplexer Strukturen zur Verschleierung des

wirtschaftlichen Eigentümers. In der aktuellen Fassung werden u. a. auch Geldwäscherisiken aufgrund der COVID-19-Pandemie beschrieben, z. B. Risiken durch Übernahme von finanziell angeschlagenen Unternehmen und Handelsgeschäfte mit nicht zugelassenen medizinischen Produkten und Geräten. Auch die Russland-Sanktionen aufgrund des Ukraine-Krieges werden beleuchtet. Sie finden die Supranationale Risikoanalyse auch in deutscher Sprache auf der Seite EUR-Lex der Europäischen Union.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen: <u>geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de</u>

Ihr Team "Geldwäscheprävention" beim Regierungspräsidium Darmstadt Kontakt: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de;

**Ansprechpartnerin:** Penelope Schneider,

Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (III 34) über das Funktionspostfach <u>gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de</u> zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Link <a href="https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche">https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche</a>).

Herausgeber: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt. V.i.S.d.P. Guido Martin.